

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck

1. Landkreis Lüneburg, 19.04.2023
2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 30.03.2023
3. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Lüneburg, 17.04.2023
4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 13.03.2023
5. Niedersächsisches Forstamt Sellhorn, 19.04.2023
6. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, 27.03.2023
7. Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) RD Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst, 22.03.2023
8. Samtgemeinde Bardowick, 20.03.2023
9. Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

1. Landkreis Lüneburg, 19.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Anregungen

Regionalplanung

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck dient gemäß vorliegender Begründung der Erweiterung gewerblicher Bauflächen zur Sicherung eines bestehenden Betriebes.

In Kapitel 3.1.1 der Begründung wird ein Beitrag der geplanten Erweiterung eines Betriebsstandortes zur Sicherung der Schwerpunktaufgabe Sicherung vorhandener Infrastruktur hervorgehoben. Diese Schwerpunktaufgabe bezieht sich gemäß 2.1 12 RROP insbesondere auf Grundschulen und Einrichtungen der Nahversorgung; in der Begründung des RROP werden weitere Aspekte aufgeführt. Gewerbeflächen fallen nicht unter die Schwerpunktaufgabe. Ich empfehle daher, diesen Aspekt in der Begründung zur Änderung des F-Plans zu streichen.

Es ist bauleitplanerisch sicherzustellen, dass zur neu geplanten Waldfläche ein Abstand der Bebauung von 30 m eingehalten wird (3.2.1 08 RROP) (vgl. Stellungnahme Wald).

Ich weise darauf hin, dass der Planungsstand zur Neuaufstellung des RROP entgegen der Darstellung in Kapitel 3.1 der Begründung zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Einstufung der geplanten Festlegungen als Ziele der Raumordnung in Aufstellung erlaubt. Abhängig vom Fortschritt der Neuaufstellung des RROP sind im weiteren Planungsprozess zur 50. Änderung des F-Plans die dann in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen.

Bodendenkmalschutz

Im Wirkungsbereich des oben genannten Vorhabens befindet sich die Fundstelle Bardowick 39. Diese verläuft entlang der B 209, wird jedoch durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht gefährdet, sodass ein allgemeiner Hinweis auf § 14 NDSchG ausreichend ist.

Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme.

Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.

Natur- und Landschaftsschutz

Aus Sicht des Naturschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes, wenn die Hinweise der Waldbehörde berücksichtigt werden und diese in das Verfahren sowie in das parallele Verfahren der Änderung des Bebauungsplans mit aufgenommen werden.

Wald

Grundsätzlich wird eine Ausweitung der Nutzungen nach Süden kritisch gesehen.

Bereits in den letzten Jahren hat sich der Betrieb unberechtigt nach Süden über die derzeit rechtskräftigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne hinaus ausgeweitet.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist die Fläche B1 (entlang westlicher Grundstücksgrenze) angegeben als von Bebauung freizuhalten Schutzfläche. Im südlichen Bereich nach

Westen zur B 209 wurde dann in dieser Fläche ein Wall errichtet. Dieser wurde ebenfalls nach Süden entlang der B 209 verlängert.

Die Umwandlung der Schutzfläche aus dem vorhandenen B-Plan in einen Wall ist in der Bilanzierung anzurechnen (versiegelte Fläche). Dies ist spätestens auf Ebene des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen und zu bilanzieren, wird hier aber bereits mit angemerkt.

Zudem wurde im Rahmen der Ausweitung des Betriebs Wald unberechtigt umgewandelt und als Lagerfläche/Spielfläche und Anpflanzfläche genutzt.

Bereits seit 2016 ist dem Eigentümer bekannt, dass ein Antrag auf Waldumwandlung zu stellen ist. Augenscheinlich soll die Umwandlung der Waldflächen nun im Rahmen der Flächennutzungs- und Bauleitplanung abgearbeitet werden.

Gemäß städtebaulichem Vertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger (hier Windt und Schröder GbR) die grünordnerischen Planungen (Naturschutz und Wald) auf eigene Kosten herzustellen und zu tragen.

Spätestens im Bauleitplanungsverfahren ist die Waldbewertung einzureichen und genau anzugeben, welche Flächen berücksichtigt worden sind.

Die Aufforstungsflächen (Flurstück 72/3) sind grundsätzlich geeignet im räumlichen Umfeld Maßnahmen durchzuführen.

Darüber hinaus sollte der als Grünfläche vorgesehene Bereich zur Wohnbebauung im Osten („Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“) ebenfalls nicht lediglich als Grünfläche vorgesehen werden, sondern entweder als Wald oder mit einem Lärmschutz vorgesehen werden. Dies ist konkreter in der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen. Dies würde die bereits vorliegenden Beschwerden aufgrund von Lärmbelästigung sicherlich zusätzlich reduzieren.

Trotzdem ist der angegebene Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Dies kann gern in der Entwicklung eines Waldsaums umgesetzt werden. Entsprechend ist die Bebauung vom Wald abzurücken.

Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.

Zusätzlicher Hinweis:

Aufgrund der zahlreichen und wiederkehrenden Lärmbeschwerden durch den dort ansässigen Betrieb, halte ich bei der weiteren Bauleitplanung eine Überprüfung der Lärmsituation durch eine schalltechnische Untersuchung für erforderlich, um sicherstellen zu können, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Die Immissionsrichtwerte sind sowohl im geplanten Gewerbegebiet mit tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A), als auch im anliegenden reinen Wohngebiet (B-Plan Nr.6 Schierenweg-West) mit tags 50 dB(A) und nachts 35 dB(A) einzuhalten.

Gesundheit

Aus Sicht des Fachdienstes Gesundheit gebe ich folgende Anregungen, um einen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen:

Zum Vorhaben bestehen seitens des FD 53 keine Bedenken, dennoch wird auf folgende Aspekte hingewiesen:

Lärm

Die Anforderungen der TA Lärm für Gewerbegebiete sind einzuhalten, um eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit zu vermeiden:

- Tags 65 dB(A)

- Nachts 50 dB (A)

Da das Plangebiet unmittelbar an eine allgemeine Wohnfläche heranrückt (Osten), wird eine schalltechnische Untersuchung empfohlen.

Luft

Die Anforderungen der TA Luft sind einzuhalten), um eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit zu vermeiden:

- 0,15 Gewerbe-/Industriegebiete, Kerngebiete ohne Wohnen nach TA Luft (Anhang 7)

Klimaschutz

Im späteren B-Plan sollten zur Verminderung der Umwelt- und Klimaauswirkungen klimaschutzrelevante Festsetzungen zum Einsatz erneuerbarer Energien getroffen werden.

Für eine zukünftige Wärmeversorgung sollte die Gemeinde ein Nahwärmekonzept erstellen. Die Deckung der Wärmebedarfe der Planfläche sollten mit Wärmepumpen, Blockheizkraftwerk bzw. anderen energiearmen Wärmeerzeugern erfolgen.

Hinweise

Bauordnung

Es bestehen keine Bedenken

Wasserwirtschaft

Es bestehen keine Bedenken.

Bodenschutz

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Schädliche Bodenveränderungen sind derzeit nicht bekannt.

Straßenverkehr

Zu den Planungen der Samtgemeinde Scharnebeck in der 50. F-Plan-Änderung "Gewerbegebiet Moorweg" gibt es keine straßenverkehrsrechtlichen Anmerkungen, da hier keine Angaben zur geplanten Erschließung gemacht werden.

2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 30.03.2023

Stellungnahme:

TOEB.2023.03.00265

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können.

Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#). Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
FG-Leitung Gastransportnetz	Avacon AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS @ Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS @ Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

3. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Lüneburg, 17.04.2023

aus Sicht des vorbeugenden Hochwasserschutzes gibt es keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass der Planungsbereich in einem sogenannten Hochwasserrisikobereich im Sinne des § 73 ff. WHG liegt. Grundlage für diese Einstufung ist die Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, kurz Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL), die mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (WHG) vom 31. Juli 2009 in bundesdeutsches Recht übernommen wurde.

Die Hochwasserrisikomanagementrichtlinie ist bindendes europäisches Recht. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu in naturräumlich definierten Verwaltungseinheiten wie z.B. entlang der Elbe, ein abgestimmtes Hochwasserrisikomanagement zu betreiben. Grundgedanke der Richtlinie ist also, ein aktives Risikomanagement mit dem Ziel die negativen Hochwasserfolgen zu verringern.

In den Hochwasserrisikomanagement-Plänen werden nicht nur bauliche Maßnahmen wie Deiche und Hochwasserrückhaltebecken, sondern auch alle weiteren hochwasservorsorgenden Maßnahmen berücksichtigt.

Die Gefahren- und Risikokarten für die drei berechneten Hochwasserszenarien können für den hier betroffenen Planungsraum Elbe im Internet eingesehen werden unter

4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 13.03.2023

hiermit nehme ich Bezug auf die im Schreiben (Mail) vom 20.03.2023 verwiesenen Vorentwurfsunterlagen. Diesen Vorentwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht hinsichtlich von Bundes-/ und Landesstraßen geprüft.

Die Änderungsfläche liegt östlich der Bundesstraße ‚B 209‘ (Moorburg- Brietlingen) zwischen Abschnitt 420 ca. Station 1980 und Abschnitt 420 ca. Station 2110, außerhalb von festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen. Die Bauverbots- bzw. Baubegrenzungszone (20 m / 40 m) vom durchgehenden Fahrbahnrand der ‚B 209‘ ist somit entsprechend zu berücksichtigen.

Zum Inhalt der 50. Änderung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es handelt sich hierbei um eine geplante Darstellung als ‚Gewerbegebiet‘.

Die verkehrliche Erschließung hat über das rückwärtige Straßennetz zu erfolgen.

Die Samtgemeinde hat gern. § 5 (2) Abs. 6 Baugesetzbuch zu prüfen, ob Festsetzungen oder Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Straßenlärm der ‚B 209‘) erforderlich werden.

Der Straßenbauverwaltung dürfen durch die Ausweisungen und Festsetzungen bei der Flächennutzungsplanänderung keine Kosten entstehen.

Am weiteren Verfahren ist der Geschäftsbereich Lüneburg entsprechend zu beteiligen.

Die Genehmigung der 50. Flächennutzungsplanänderung ist mir unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung mitzuteilen.

5. Niedersächsisches Forstamt Sellhorn, 19.04.2023

nach den eingesehenen Dokumenten, Karten und Luftbildern und der Besichtigung vor Ort am 19.04.2023 sind aus waldfachlicher Sicht gem.

§ 5 NWaldLG folgende Anmerkungen und Anregungen vorzubringen:

Innerhalb des Plangebietes befinden sich die Reste eines Kiefernwaldes, der überplant werden soll.

Die Inanspruchnahme von Wald für die Erweiterung des Gewerbegebietes stellt eine Waldumwandlung im Sinne des § 8 NWaldLG dar, die nach § 8 (4) NWaldLG nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden soll, um die verlorengehenden Waldfunktionen zu ersetzen. Einer Umwandelungsgenehmigung nach § 8 (2) Nr.1 NWaldLG bedarf es nicht, wenn sich die Fläche in einem Bebauungsplan befindet. Gleichwohl hat die Samtgemeinde die Absätze 3 bis 8 des § 8 NWaldLG sinngemäß anzuwenden. In den Unterlagen wäre daher die Abwägung für diese Waldumwandlung nach § 8 (3) NWaldLG vorzunehmen und die waldrechtliche Eingriffsregelung nach § 8 (4) NWaldLG i.V.m. den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML v. 5.11.2016) abzuarbeiten. Dazu sind die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des verlorengehenden Waldbestandes durch eine fachkundige Person i.S. d. § 15 NWaldLG zu erfassen und zu bewerten.

Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Uelzen.

6. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, 27.03.2023

nach Maßgabe des Vorentwurfs des o. a. Flächennutzungsplans bestehen, im Hinblick auf die von mir zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes, keine Bedenken.

Zuständiger TÖB Immissionsschutz im Hinblick auf den Garten- und Landschaftsbau-Betrieb ist der Landkreis Lüneburg.

Anmerkungen bzw. Ergänzungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich nicht.

Als Immissionsschutzbehörde betreibe ich keine eigenen Planungen.

7. Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) RD Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst, 22.03.2023

TB-2023-00284

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Antragsteller: Samtgemeinde Scharnebeck

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

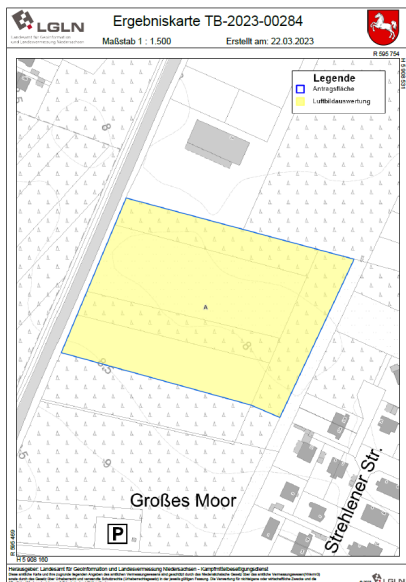
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.



8. Samtgemeinde Bardowick, 20.03.2023

Bezugnehmend auf das o.g. Bauleitplanverfahren weise ich auf die Nähe zur Windenergieanlage auf dem Gelände der GfA in Bardowick hin.

9. Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Bürger 1, 20.03.2023

Nachfolgend die Gedanken meiner Frau und mir zur Änderung des Flächennutzungsplans: "50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Brietlingen „Gewerbegebiet Moorweg“ mit Bitte um Weiterleitung an das Planungsbüro Büro Mehring.

Es ist für uns absolut verständlich, das eine Gemeinde aufgrund zur erwartender Gewerbesteuerereinnahmen mehr Gewerbeflächen ausweisen möchte.

Es sollten jedoch auch die Belange der Anwohner gemäß den gesetzlichen Vorschriften Berücksichtigung finden. Es sollen bisherige Wald- und Wiesenflächen als „eingeschränktes Gewerbegebiet“ ausgewiesen werden.

Für uns Nachbarn wird sich vermutlich daraus eine noch verstärkte Lärmbelästigung durch die Firma Windt & Schröder ergeben. Wir sind natürlich bereit einen „normalen“ Geräuschpegel eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes zu ertragen, aber die Lärmbelästigung geht weit darüber hinaus. Langanhaltendes Abladen von Findlingen und anderer Steine in Metallmulden, Sägebetrieb, usw., auch gern schon um 6:00 bzw. bis an 22:00 heran übersteigt das jedoch und ist vom Gesetzgeber in § 8 BauNVO auch nicht erlaubt. Zugegeben hat sich die Lärmbelästigung durch das Einschreiten der Samtgemeinde Scharnebeck reduziert, aber vermutlich nur vorübergehend, bis die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt ist.

Deshalb bitten wir dringend darum geeignete Lärmschutzmaßnahmen zu berücksichtigen, die nicht nur Windt & Schröder vor dem Strassenlärm schützen (siehe Lärmschutzwall im Westen zur B209) sondern auch die Anwohner östlich davon vom bedeutend höheren Lärmpegel von Windt & Schröder.

Wir möchten anregen einen geeigneten Fachmann vom NABU, Lüneburg in die Planung einzubeziehen, um

a) vielleicht einen geeigneten Lärmschutzwall anzulegen, der zugleich eine Verbesserung des Habitats der bei uns heimischen Zauneidechse, Blindschleiche, Weinbergschnecke, Ameisenlöwe u. a. bedeutet und für Windt & Schröder sogar eine Art Ausstellung für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung bedeutet.

b) vor Beginn von Baumfällungen und Bauarbeiten eine Begehung mit dem NABU-Experten durchzuführen, um Gefährdungen und eventuelle Ausgleichsmaßnahmen für Schwarz- und

Buntspecht, Fledermäuse, etc. zu erkennen. Den Uhu kann man im Sommer nachts hier übrigens auch manchmal hören.

Wir wollen keine Gegnerschaft, sondern Nachbarschaft.

Bürger 2, 10.04.2023

in Anbetracht der jetzigen Nutzung durch die Firma Windt & Schröder GbR sind wir, die Bewohner von Brietlingen, mit der geplanten Nutzung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 19 „Gewerbegebiet Moorburg“ nicht einverstanden.

Hierzu haben wir eine Unterschriftensammlung gestartet, die die breite Unterstützung Brietlinger Bürger belegt (siehe Anschreiben und beigefügte Unterschriftenliste).

Weiterhin möchten wir deutlich machen, dass für uns schon seit Jahren eine erhebliche Lärmbelästigung besteht, wie z.B. durch das Häkseln und Sägen von Holz, das Sieben von Steinen und Mutterboden sowie durch laute und bodenerschütternde Arbeiten.

Wir bitten Sie daher, den Schutz der nicht unbeachtlichen Anzahl der Anwohner bei den künftigen Planungen zu berücksichtigen.

Bei der Gutachtenerstellung zur Emissionsmessung für die Bauplanung stehen die Haushalte der Strehleiner Str. XXXXXXXX zur Befragung gerne zu Verfügung.

Anlage:

- Unterzeichnet von 120 Personen

NEIN zum reinen Gewerbegebiet mitten in unserem Wohngebiet!

Hiermit möchten wir Widerspruch gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Moorweg" und auch gegen die derzeitige extreme Nutzung dieses Gebietes durch die Firma Windt & Schröder GbR äußern.

Aktuell:

- **Lärmbelästigung:** unzumutbare und erhebliche Lärmbelästigung sogar außerhalb der regulären Arbeitszeiten (auch an Sonn- und Feiertagen)
- **Feinstaubemissionen:** erhebliche Staub- und Geruchsbelästigung
- **Verarbeitung von belasteten Böden?**
- **Vertreibung von Wildtieren**

Da die Firma Windt & Schröder GbR bereits jetzt Weideland gewerblich nutzt, steht zu befürchten, dass die Wohnqualität der Anwohner noch weiter abnimmt, wenn diese Fläche zu einem reinen Gewerbegebiet erklärt wird.

Warum?

Weil sich der Betrieb Windt & Schröder GbR weiter vergrößern wird, z.B. durch den Bau einer neuen Halle.

Das bedeutet: mehr Maschinen, mehr Lärm, mehr Feinstaub!

Wir sind nicht damit einverstanden, dass

1. **unsere Gesundheit darunter leidet** (Psyche, Schlafstörungen, Lärm-, Staub-, Geruchsbelästigungen),
2. **sich die Wohnqualität erheblich verschlechtert** und
3. **sich der Verkehrswert unserer Grundstücke deutlich reduziert** (u.a. Altersvorsorge).

Bürger 03, 12.04.2023

1) Die Firma Windt/Schroeder ist als Gartenbaubetrieb seit ca. 15 Jahren in Brietlingen tätig.

Gegen die im Internet angebotenen Leistungen, bestehen keine Einwände, siehe <https://windtschroeder.de/leistungen/>, doch mir wurde von großem Lärm und Staub durch

Schredderarbeiten berichtet, die sogar zu einem Polizeieinsatz geführt haben sollen. Sollte der Änderungsantrag derartigen Arbeiten ermöglichen, bin ich strikt gegen die Änderungen des Flächennutzungsplans, auch wenn Lärmschutzwälle zum Schutz versprochen werden.

2) Ich kann mir durchaus eine Entwicklung vorstellen, dass die zweite Halle, für die bereits ein Bauantrag vorliegen soll, dazu dient, Bauschuttbrecher anzumieten und einzusetzen. Das halte ich als Anwohner und Vermieter für nicht zumutbar, auch wenn es zu einem Gartenbaubetrieb gehören würde.

3) Die Luftaufnahme zeigt, dass die zusätzliche Fläche als Zwischenlager und für Container genutzt wird. Welche Dienstleistungen damit verbunden sind, ist unklar. Bereits jetzt wird bei starkem Westwind von umherfliegenden Teilchen in der Wohnsiedlung berichtet.

4) Ich sehe die Zufahrt zum beantragten erweiterten Gewerbegebiet nicht geklärt. Die jetzige Zufahrt scheint mir nur für PKWs geeignet zu sein. Dass eine neue Straße durch den an mein Grundstück angrenzenden Schutzwald geführt wird, darf in keinem Fall zugelassen werden.

5) Hinweisen mochte ich auf die Wertigkeit des Wohngebietes Moorburg im Einzugsbereich von Hamburg. Der Bodenrichtwert meines Hauses ist mit 180.- €/ qm ausgewiesen und hat eine gute Lage, die Nutzung von Terrasse und Garten ermöglicht. Einen schlechten Ruf der Eichenbrücker Straße durch Emissionen eines nahen Gewerbebetriebs möchte ich in jedem Fall vermeiden.

6) Das kleine Einkaufszentrum ist für die Versorgung des Siedlungsgebiets Moorburg und der umliegenden Dörfer sehr wichtig und darf durch störendes Gewerbe nicht gefährdet werden.

7) Es gibt ein brachliegendes als Gewerbegebiet ausgewiesene Fläche zwischen dem Einkaufszentrum und dem Gartenbaubetrieb. Es wird noch schwerer werden als bisher, hierfür einen Nutzer zu finden, wenn sich direkt daneben ein lärmender Betrieb befindet.

8) Es dient nicht der Planungssicherheit, wenn energetische Maßnahmen zum Schutz des Klimas von den Eigentümern erwartet werden, zugleich aber das Zulassen von Lärm in der Nachbarschaft die Kreditwürdigkeit senkt,